

## **Änderungsantrag** der Fraktion der SPD

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 12/3533, 12/4901 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Ausführungsgesetz Suchtstoffübereinkommen 1988)**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 3 (Änderung des Betäubungsmittelgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Vor der Nummer 1 werden die Nummern 01 bis 03 eingefügt:

„01. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „ausnahmsweise“ gestrichen.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Antrag einer obersten Gesundheitsbehörde eines Landes ist zu entsprechen, wenn diese geltend macht, die Erlaubnis liege im öffentlichen Interesse des Landes.“

02. In § 5 Abs. 1 Nr. 6 werden die Wörter „oder Erhalten“ gestrichen.

03. In § 13 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert (§ 29):

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Doppelbuchstabe aa wird gestrichen.

bb) Doppelbuchstabe ee erhält folgende Fassung:

„ee) In § 29 Abs. 1 wird die Nummer 10 gestrichen.“

cc) In Doppelbuchstabe ff wird in Nummer 12 das Wort „auffordert“ durch das Wort „aufstachelt“ ersetzt und in Nummer 13 die Zahl 10 gestrichen.

- b) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa die Zahl „10“ gestrichen.
- c) In Buchstabe d wird in Absatz 4 die Angabe „oder Nr. 10“ gestrichen.
- d) Nach dem Buchstaben e wird Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:
- „f) § 29 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- „(5) Strafflos bleibt, wer die Betäubungsmittel ausschließlich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt oder entgegen dem Verbot des § 18 a die dort genannten Stoffe zum Eigenverbrauch herstellt oder, ohne Handel zu treiben, zum Eigenverbrauch einführt, ausführt, durchführt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft. Als eine geringe Menge im Sinne des Satzes 1 ist die Menge anzusehen, die den gewöhnlichen Wochenverbrauch des einzelnen nicht überschreitet.“
3. Nach Nummer 3 werden die folgenden Nummern 4 bis 7 angefügt:
- „4. § 31 wird gestrichen.
5. § 31 a wird wie folgt geändert:
- An Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Die Schuld des Täters ist als gering anzusehen, zum Beispiel:
1. bei Beschaffungsdelikten mit geringem Schaden bzw. bei Kleindeals von Drogenabhängigen,
  2. in Fällen, in denen länger zurückliegende Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz eine angestrebte Therapie gefährden.
- Als geringe Menge im Sinne des Satzes 1 gelten Konsumeinheiten bis zu einem Wochenvorrat eines Drogenabhängigen.“
6. § 35 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Als Behandlung gilt auch die Teilnahme an einer teilstationären oder ambulanten Therapie oder an einer Substitutionsbehandlung gemäß § 13 Betäubungsmittelgesetz in einer anerkannten Einrichtung.“
7. § 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Sätze 1, 2 und 3 bis einschließlich Nummer 1 lauten wie folgt:
- „Steht ein Beschuldigter in Verdacht, eine Straftat auf Grund einer Betäubungsmittelabhängigkeit begangen zu haben, und ist keine höhere Strafe als eine Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu erwarten, so kann die Staatsanwaltschaft vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage absehen, wenn der Beschuldigte

nachweist, daß er sich wegen seiner Abhängigkeit der in § 35 Abs. 1 bezeichneten Behandlung unterzieht oder begründete Aussicht auf eine Behandlung hat. Die Staatsanwaltschaft setzt Zeitpunkte fest, zu denen der Beschuldigte Beginn oder die Fortdauer der Behandlung nachzuweisen hat. Das Verfahren wird fortgesetzt, wenn

1. die Behandlung nicht bis zu ihrem vorgesehenen Abschluß fortgeführt wird oder zu dem vorgesehenen Zeitpunkt begonnen wird,“.

- b) In Satz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.

Bonn, den 12. Mai 1993

**Hans-Ulrich Klose und Fraktion**

